

142006

Beglaubigte Abschrift

Az.: 3 S 102/13
101 C 846/13 AG Bamberg

EINGEGANGEN

16. Dez. 2013

RAe Schick & Kollegen



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Bamberg, 3. Zivilkammer, am Freitag, 06.12.2013 in Bamberg

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Schmidt
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Reznik

Richter am Landgericht Pohl

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

~~Anschrift: Johanna, Rattelsdorfer Straße 27, 96149 Bamberg, Bayern~~

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schick, Neukum, Schmid & Lang GbR**, Augustenstraße 2/2a, 96047 Bamberg, Gz.: 168/13N04 ezD17/2159-13

gegen

~~Anschrift: E. A. H. ... durch die Geschäftsführer G. Schwenzer und K. Lindner, ...
Lindner 47-83, 96047 Bamberg, Gz.: Schwanen, Amtsgericht Bamberg 10268-01~~

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~...~~

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägersseite:

- für die Klägerin Herrn Rechtsanwalt Neukum

2. Beklagtenseite:

- für die Beklagte Rechtsanwalt ~~_____~~
~~_____~~

Die Berufungsformalien werden geprüft. Es wird festgestellt, dass die Berufung form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet worden ist. Einwendungen werden nicht erhoben.

Beklagtenvertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 21.10.2013 (Bl. 111 d. A.).

Klägervertreter beantragt Zurückweisung der Berufung gemäß Schriftsatz vom 12.11.2013 (Bl. 122 d. A.).

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein. Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Die Kammer weist darauf hin, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Kammer folgt der ständigen und gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 13.10.2009, VI ZR 318/08, wonach der Geschädigte zwei Möglichkeiten hat.

1.

Entweder er holt ein Gutachten mit Restwertangebot von mindestens 3 Angeboten ein und verkauft dann entsprechend dieses Restwertangebotes.

oder 2.

Er nimmt ohne, dass ein Gutachten vorliegt, mit der Versicherung Rücksprache.

Eine zusätzliche Erkundigungspflicht nach Vorliegen eines Gutachtens ob ggf. ein höheres Restwertangebot innerhalb einer wie auch immer zu bestimmenden Frist abgegeben werden soll sieht diese Rechtsprechung nicht vor. Die Kammer folgt insoweit ausdrücklich der Auffassung des Oberlandesgerichts Köln nicht und bezieht sich zur Argumentation auf die ausführlichen Darlegungen des Amtsgerichts sowie auch auf die Ausführungen von Bergmann in DAR 2013, 33.

Die Streitwertfrage wird noch kurz erörtert.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht im Laufe des Sitzungstages.

Bei Wiederaufruf der Sache im Laufe des Sitzungstages erscheint niemand. Es wird das anliegende

Endurteil

und der anliegende

Streitwertbeschluss

jeweils unter Bezugnahme auf Urteils- und Beschlussformel verkündet.

gez.

Schmidt
Richter am Landgericht

gez.

Müller, JHSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

Bamberg, 10.12.2013


Müller, JHSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Bamberg

Ausfertigung

Az.: 3 S 102/13
101 C 846/13 AG Bamberg

EINGEGANGEN

16. Dez. 2013

RAe Schick & Kollegen



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

~~_____~~
~~_____~~
als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes Helmut Arnschler
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schick, Neukum, Schmid & Lang GbR**, Augustenstraße 2/2a, 96047 Bamberg, Gz.: 168/13N04 ezD17/2159-13

gegen

~~_____~~
~~_____~~
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~_____~~

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

erlässt das Landgericht Bamberg -3. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Schmidt, den Richter am Landgericht Pohl und den Richter am Landgericht Reznik auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2013 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Bamberg vom 14.08.2013, Az. 101 C 846/13, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Bamberg ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreck-

bar.

4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 3.600,00 Euro festgesetzt, §§ 47, 48, 63 GKG, 3ff. ZPO.

Zur Begründung wird auf die in das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2013 aufgenommenen Darlegungen verwiesen, §§ 540 Abs. 1 Sätze 1, 2 ZPO).

gez.

Schmidt
Richter
am Landgericht

Pohl
Richter
am Landgericht

Reznik
Richter
am Landgericht


Verkündet am 06.12.2013

gez.
Müller, Justizsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Bamberg, 16.12.2013


Neundorfer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Bamberg

Az.: 101 C 846/13

Rechtskräftig

Bamberg, den 24. JAN. 2014

Amtsgericht Bamberg
Möhrle
Justizangest.
als Urkundebeamter
der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN

24. Jan. 2014

RAe Schick & Kollegen

In dem Rechtsstreit

~~Amtsgericht Bamberg, Amtsgericht Bamberg, 101 C 846/13, 96047 Bamberg, Gz.: 168/13N04~~
als Erb- in ihrer vorverstorbenen Ehefrau Helmut Amstler
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schick & Kollegen**, Augustenstraße 2/2a, 96047 Bamberg, Gz.: 168/13N04
ezD17/2159-13

gegen

~~Administrativ- und Geschäftsführer S. Schwenzel, Gz.: 168/13N04, 96047 Bamberg, Gz.: 168/13N04, AD 9673268-01~~
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Halm & Kollegen**, Am Hof 24-32, 96067 Kün, Gz.: 01310/13 N

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

erlässt das Amtsgericht Bamberg durch die Richterin am Amtsgericht Herdegen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.07.2013 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.600,-- € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.03.2013 und weitere 123,76 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.06.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes **Helmut Amschler** restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall.

Die Klägerin ist Alleinerbin ihres zwischen dem 30.04.2013, 21.00 Uhr und dem 01.05.2013, 12.00 Uhr verstorbenen Ehemannes **Helmut Amschler**.

Zwischen dem Fahrer des im Eigentum des Erblassers stehenden Pkw BMW, seinerzeitiges amtliches Kennzeichen **AAU 027**, und dem Pkw des **Helmut Amschler**, amtliches Kennzeichen **AAU 027**, der bei der Beklagten haftpflichtversichert ist, kam es am 15.02.2013 gegen 16.00 Uhr in Hallstadt auf der Lichtenfelser Straße zu einem Verkehrsunfall, bei dem das klägerische Fahrzeug wirtschaftlichen Totalschaden erlitt. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach in Höhe von 100 % ist zwischen den Parteien unstrittig.

Am 19.02.2013 begutachtete der Sachverständige Emmenlauer das klägerische Fahrzeug (K2, Bl. 9 ff.d.A.). Laut Gutachten beträgt der Wiederbeschaffungswert differenzbesteuert 13.850 €. Der Restwert einschließlich Mehrwertsteuer ist mit 3.200,- € angegeben. Zur Ermittlung des Restwertes waren im Gutachten 5 Angebote von seriösen ortsansässigen Kfz-Händlern genannt, die sich im Bereich zwischen 1.700,- und 3.200,- € bewegen.

Mit Kaufvertrag vom 22.02.2013 (K3, Bl. 32 d.A.) verkaufte der Erblasser Helmut Amschler den verunfallten Pkw an einen privaten Abkäufer zum Preis von 3.200,- €, d.h. zu dem Preis, der im Gutachten als Restwert angegeben ist.

Mit Schreiben vom 25.02.2013 (K1, Bl. 7 d.A.) forderte der Klägervertreter die Beklagte zum Schadensersatz bis 12.03.2013 auf. Der Fahrzeugschaden war unter Zugrundelegung der Werte des Gutachtens als Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert angegeben. Gleichzeitig war angekündigt, dass Verwertungsbeleg und weitere Nachweise folgen werden.

Mit Schreiben vom 27.02.2013 (K5, Bl. 34 d.A.) teilte die Beklagte mit, dass sie ihre Einstandspflicht prüfen und unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen werde. Am 08.03.2013 (K6, Bl. 35 d.A.) wurde dem Klägervertreter per Fax ein verbindliches Kaufangebot für das verunfallte Fahrzeug in Höhe von 6.800,- € übermittelt.

Mit Schreiben vom 12.03.2013 (K4, Bl. 33 d.A.) übersandte die Klägerseite der Beklagten neben anderen Unterlagen den Ankaufbeleg für das bereits am 22.2.2013 veräußerte klägerische Fahrzeug.

Am 20.07.2013 (K7, Bl. 36 d.A.) erstattete die Beklagte den Fahrzeugschaden unter Abzug eines Restwertes von 6.800,- € unter Zugrundelegung des Nettowiederbeschaffungswertes. In der Folgekorrespondenz zur Zulassung des Nachfolgefahrzeuges wurde auch die auf den Wiederbeschaffungswert entfallende Umsatzsteuer erstattet.

Die Klägerin ist der Ansicht, es dürfe für den Fahrzeugschaden nur ein Restwert in Höhe von 3.200,- € in Abzug gebracht werden und nicht, wie geschehen, 6.800,- €, so dass ihr ein Anspruch auf die Differenz in Höhe von 3.600,- € zustehe. Der Erblasser sei nicht verpflichtet gewesen, vor Veräußerung mit der Versicherung Rücksprache zu halten. Im übrigen sei schon im

Hinblick auf die Standkosten eine rasche Veräußerung bei wirtschaftlichem Totalschaden durch den Geschädigten geboten.

Die Klägerin ist im übrigen der Ansicht, dass ihr aus dem Gesamtgegenstandswert des Unfallschadens, den sie unter Berücksichtigung der bisher nicht regulierten 3.600,- € mit 13.167,67 € beziffert, vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren zustehen, die sie unter Berücksichtigung der bereits erstatteten Anwaltskosten aus dem regulierten Wert von 9.567,77 € mit 123,76 € berechnet.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.600,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.03.2013 zu bezahlen zuzüglich vorge richtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 123,76 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie behauptet die Klägerseite habe durch die Veräußerung des Fahrzeugs zu einem Preis von lediglich 3.200,- € gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen. Die Beklagte habe erst am 27.02.2013 das Gutachten des Sachverständigen Emmenlauer erhalten. Noch am selben Tag sei mitgeteilt worden, dass die Einstandspflicht geprüft würde. Bereits eine Woche später sei ein annahmefähiges Kaufangebot über 6.800,- € unterbreitet worden. Der geschädigte Erblasser habe diese günstige Verwertungsmöglichkeit nutzen müssen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ohne Rücksprache mit der Beklagten das Fahrzeug bereits am 22.02.2013 weiterverkauft worden sei. Ebenso wenig sei es nachvollziehbar, dass der Kaufvertrag vom 22.02.2013 erst nach Übermittlung des Kaufangebotes vom 08.03.2013 übermittelt worden sei. Der Beklagten sei keine Möglichkeit gegeben worden vor Veräußerung das Gutachten zu prüfen. Hierzu müsse der Schädiger dem Geschädigten eine Frist einräumen. Hätte die Klägerseite das Gutachten vom 19.02.2013 sofort und nicht erst am 25.02.2013 weitergeleitet, hätte die Beklagte vor der Veräußerung am 22.02.2013 darauf reagieren können. Dem Kläger sei es zumutbar, mit der Veräußerung des Unfallfahrzeuges diesen kurzen Zeitraum zuzuwarten, bis ein verbindliches Kaufangebot durch die beklagte Versicherung unterbreitet werden kann.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die Sitzungsniederschrift vom 30.07.2013 (Bl. 68 ff. d.A.) und die gewechselten Schriftsätze samt den zugehörigen Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 7, 17 StVG, 823 Abs. 1, 1922 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Die Klägerin hat als Alleinerbin ihres durch den Unfall geschädigten Ehemannes einen Anspruch

gegen die beklagte Versicherung des Unfallgegners auf Zahlung weiterer 3.600,- € Schadensersatz. Von dem zwischen den Parteien unstreitigen Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs war nur der Restwert in Höhe von 3.200,- € abzuziehen, so dass die Klägerin, da die Beklagte den Restwert mit 6.800,- € abgezogen hat, Anspruch auf die Differenz von 3.600,- € hat.

Wie der BGH in seiner jüngsten Entscheidung zu diesen Themen (BGH NJW 2010,2722, Leitsatz 1) erneut klargestellt hat, leistet der Geschädigte dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine konkrete Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Ein derartiges Gutachten hat die Klägerseite vorliegend ihrer Schadensberechnung zugrundegelegt. Wie das Gutachten Emmenlauer (dort Seite 13, Bl. 22 d.A.) ausführt, wurde der ausgewiesene Restwert auf der Basis des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs ermittelt, d.h. des Verkaufs an den seriösen ortsansässigen Kraftfahrzeughandel. Aus den dort gelisteten Angeboten ergibt sich, dass fünf Anbieter aus dem Stadtgebiet oder dem Landkreis Bamberg Angebote abgegeben haben von 1.700,- €, 1.850,- €, 2.000,- €, 2.5000,- € und 3.200,- €. Deswegen durfte der Erblasser das Klägerfahrzeug grundsätzlich zu dem im eingeholten Gutachten ermittelten Restwert von 3.200 € verkaufen.

Durch diesen Verkauf hat er nicht gegen seine Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB verstoßen. Wie der BGH in der bereits genannten Entscheidung (BGH aaO, Leitsatz 2 und Rdn. 9) ausgeführt hat, können nach gefestigter Rechtsprechung besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um seiner sich aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen. Auch wenn der Geschädigte von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeuges Abstand zu nehmen hat und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten ergreifen muss, darf das nur in engen Grenzen gefordert werden. Es darf nicht dazu führen, dass dem Geschädigten bei der Schadensbehebung die vom Schädiger bzw. dessen Versicherer gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden. In dieser Entscheidung (BGH aaO, Rdn. 10) hat der BGH klargestellt, dass der Geschädigte, wenn ihm vor Veräußerung seines Fahrzeuges eine erheblich günstigere Verwertungsmöglichkeit unterbreitet wird, die er ohne weiteres hätte wahrnehmen können und deren Wahrnehmung ihm zumutbar war, gegen die Schadensminderungspflicht verstößt, wenn er gleichwohl dieses unterbreitete Restwertangebot nicht annimmt.

Vorliegend hatte der geschädigte Erblasser vor Veräußerung kein Restwertangebot der Beklagten erhalten und nicht einmal eine Ankündigung, dass ein solches erfolgen werde. Das war der Beklagten vorliegend auch gar nicht möglich, weil die Veräußerung bereits am 22.02.2013 erfolgt war, wie sich aus dem vorgelegten Kaufvertrag ergibt (K3 Bl. 32 d.A.), während die Beklagte erst durch das Schreiben der Klägerseite vom 25.02.2013 (K1 Bl. 7 d.A.) überhaupt vom Unfall und dem Inhalt des Gutachtens des von Klägerseite eingeschalteten Sachverständigen Kenntnis erlangt hat. Eine Obliegenheitsverletzung des geschädigten Erblassers kann deswegen allenfalls darin liegen, dass er das Fahrzeug verkauft hat, bevor die Beklagte vom Inhalt des Gutachtens Kenntnis nehmen konnte.

Während das OLG Koblenz in seiner Entscheidung vom 12.12.2011 (12 U 1059/10) hierin keine

Obliegenheitsverletzung erblickt, wertet das OLG Köln in seiner Entscheidung vom 16.07.2012 (NJW RR 2013, 224, 225) diese Rechtsfrage anders. Wie das OLG Koblenz ausgeführt hat (OLG Koblenz, a.a.O., Leitsatz 2 und Rdn 25), verstößt der Geschädigte, der sein Fahrzeug nach Erstellung des Gutachtens veräußert ohne ein von der Versicherung des Schädigers in Aussicht gestelltes höheres Restwertangebot abzuwarten, nicht gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht. Im einzelnen führt das OLG Koblenz aus (OLG Koblenz, a.a.O., Rdnr. 29), dass keine allgemeine Obliegenheit besteht, sich mit der Versicherung zum Zwecke der Abstimmung der Schadensabwicklung in Verbindung zu setzen. Im übrigen sei der Geschädigte unter Schadensminderungsgesichtspunkten auch nicht gehalten, der Versicherung auf deren Anforderung hin das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten zu übersenden, um die Versicherung in die Lage zu versetzen, ein günstigeres Angebot zu übermitteln. Wie das OLG Koblenz weiter ausführt, wäre der Geschädigte nicht mehr Herr des Restitutionsverfahrens, wenn er aus Gründen der Schadensminderungspflicht eine Mitteilungs-, Erkundungs- und Wartepflicht zugunsten der Haftpflichtversicherung hätte, damit diese ihrerseits über die Schadensabwicklung und Verwertung des Unfallfahrzeuges bestimmen könnte.

Demgegenüber hat das OLG Köln (OLG Köln, a.a.O., Leitsatz 2) ausgeführt, der Geschädigte verletze die ihm obliegende Schadensminderungspflicht, wenn er das Unfallfahrzeug zum Restwert veräußert, bevor dem Schädiger bzw. dessen Versicherung das Schadensgutachten zugegangen ist, denn dadurch werde dem Versicherer die Möglichkeit genommen, ein besseres Angebot zu unterbreiten. Im einzelnen führt das OLG Köln aus (OLG Köln a.a.O., Rdn 5), dass nach dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschens sei. Diese Stellung dürfe ihm nicht durch eine zu weite Ausnahmehandhabung genommen werden, insbesondere dürften ihm nicht bei der Schadensbehebung die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden. Weiter führt das OLG Köln aus (OLG Köln, a.a.O., Rdn. 6), aus der Obliegenheit des Geschädigten, ein ihm ohne weiteres zugängliches und einschränkungslos annahmefähiges höheres Restwertangebot annehmen zu müssen, folge, dass der Schädiger Gelegenheit erhalten muss, ein besseres Angebot zu unterbreiten. Das könne erst nach Übersendung des Gutachtens und der darin enthaltenen Feststellungen zum Restwert erfolgen. Das OLG Köln hat deswegen eine Obliegenheitspflichtverletzung dahin gesehen, dass das Fahrzeug in dem von ihm zu entscheidenden Fall fünf Tage nach dem Unfall vor Übersendung des Gutachtens an die Versicherung bereits zum Restwert laut Gutachten verkauft worden war.

Im hier zu beurteilenden Fall wurde das Fahrzeug am 7. Tag nach dem streitgegenständlichen Unfall zum Preis des Restwertes verkauft, wie er sich aus dem Gutachten ergibt, bevor die beklagte Versicherung überhaupt vom Schadensfall Kenntnis erlangt hat. Wenn der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens bleiben soll, muss er das Fahrzeug mit wirtschaftlichem Totalschaden alsbald verkaufen können, denn den Erlös benötigt er zum Erwerb eines Ersatzfahrzeuges, der bei wirtschaftlichem Totalschaden erforderlich ist. Wenn den Geschädigten eine Obliegenheit dahingehend treffen sollte, ein Restwertangebot der Versicherung des Schädigers abzuwarten zu müssen, könnte er ohne Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht überhaupt nur das Fahrzeug weiterveräußern, wenn er zuvor die Genehmigung der Versicherung eingeholt hat. Denn angesichts der Bearbeitungsdauer von Versicherungen ist nicht klar, wie lange der Geschädigte nach Übersendung des Gutachtens an die Versicherung warten muss, um sicher gehen zu können, dass diese kein günstigeres Restwertangebot mehr unterbreiten wird. Bisher ist auch nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des OLG Köln nicht klar, in welchem Zeitraum nach Übersendung des Gutachtens an die Versicherung der Geschädigte zum Restwert laut Gutachten das verunfallte Fahrzeug verkaufen darf, ohne eine Obliegenheitsverletzung ge-

gegenüber der Versicherung des Geschädigten zu begehen.

Bis die Versicherung nach einem Unfall ein eigenes Restwertangebot unterbreiten kann, können mehrere Wochen vergehen. Denn Gutachten werden an die Versicherung in der Regel durch einen zur Geltendmachung der Unfallschäden eingeschalteten Rechtsanwalt übermittelt, der nach Eingang des Gutachtens in seiner Kanzlei nicht zwingend noch am selben Tag tätig werden wird. Da der Schaden gegenüber der Versicherung ohne Vorliegen eines Gutachtens ohnehin nicht angemeldet werden kann, weil seine Höhe nicht feststeht, kann der Schaden zuvor nicht geltend gemacht werden.

Wenn zur Vermeidung einer Obliegenheitsverletzung die Versicherung eine Chance zur Unterbreitung eines günstigeren Restwertangebotes erhalten muss, ist ihr der hierfür erforderliche Zeitraum einzuräumen. Die Beklagtenseite verweist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 27.6.2007 (DAR 2007,611), die der Versicherung eine Prüfungsfrist von vier bis sechs Woche zubilligt zur Klärung, ob und in welchem Umfang nach einem Verkehrsunfall Zahlung zu leisten ist. Unter Zugrundelegung dieser Überlegungen ist völlig offen, wie lange der Geschädigte zuwarten muss, um sicher gehen zu können, dass die Versicherung des Geschädigten kein günstigeres Restwertangebot mehr unterbreiten wird.

Die benötigte Frist zur Abgabe eines Restwertangebotes durch die Versicherung des Schädigers wird in aller Regel die Wiederbeschaffungsdauer für ein Ersatzfahrzeug überschreiten. Da der Geschädigte Standkosten, sofern sie anfallen, und Nutzungsentschädigung bzw. Mietwagenkosten nur für die Dauer der Wiederbeschaffung erhält, ist es ihm, sofern er aus Gründen der Schadensminderungspflicht ein günstigeres Restwertangebot der Versicherung abwarten muss, nahezu unmöglich, innerhalb der Wiederbeschaffungszeit tatsächlich ein neues Fahrzeug zu erwerben. Denn hierfür wird er gegebenenfalls den zu erlösenden Restwert einsetzen wollen oder müssen.

Im übrigen hat der Geschädigte, der vielfach Standgeld für das Unfallfahrzeug zahlen muss und zudem einen Mietwagen benötigt oder zumindest einen Nutzungsausfall hat, keine Möglichkeit, diese Kosten gering zu halten. Hieran hat der Geschädigte aber unabhängig von einer Schadensminderungspflicht schon deswegen ein Eigeninteresse, weil er häufig über seine Mithaftungsquote einen Teil dieser Kosten selbst bezahlen muss. Selbst wenn die Versicherung bei Unterbreitung eines Restwertangebotes sich gegebenenfalls nicht mehr auf die Dauer der Wiederbeschaffung laut Gutachten berufen darf, schuldet sie auch in diesem Fall nur die Haftungsquote. Da nicht von vornherein sicher ist, dass der Versicherer ein günstigeres Restwertangebot unterbreiten will oder kann, ist für den Geschädigten unklar, ob er nun alsbald zur Schadensminderung im Hinblick auf Standkosten, Mietwagenkosten bzw. Nutzungsausfall ein Ersatzfahrzeug anschaffen soll oder zuwarten muss im Hinblick auf die Schadensminderungspflicht beim Fahrzeugschaden. Zur Vermeidung von Risiken kann er bei Bestehen einer Obliegenheit, ein Restwertangebot der Versicherung abwarten zu müssen, tatsächlich nur mit der Haftpflichtversicherung jeden Schritt absprechen. Bei dieser Vorgehensweise ist der Geschädigte obendrein davon abhängig, dass der Haftpflichtversicherer des Schädigers auf entsprechende Anfragen des Geschädigten zeitnah reagiert. Wie der Geschädigte in diesem Fall noch Herr des Restitutionsgeschehens bleiben soll, bleibt unklar. Daher kann es dem Geschädigten nicht verwehrt sein, das Fahrzeug zum Restwert laut Gutachten zu veräußern, es sei denn, er erhält vor Veräußerung ein besseres Restwertangebot.

Da der Klägervertreter die Forderung bis 12.03.2013 fällig gestellt hat, schuldet die Beklagte als Schadensersatz auch Zinsen seit 13.03.2013.

Der Klägerin stehen außerdem vorgerichtliche Rechtsanwaltgebühren aus einem Gegenstandswert von 13.167,77 € zu, der sich aus den bereits regulierten 9.567,67 € zuzüglich der hier strei-

gegenständlichen 3.600 € errechnet. Diese betragen unter Berücksichtigung der 1,3 Gebühr, der Pauschale für Post und Telekommunikation, sowie der Dokumentenpauschale zuzüglich der Mehrwertsteuer insgesamt 907,14 €. Unter Abzug der bereits aus einem Gegenstandswert von 9.567,67 € regulierten 783,38 € ergibt sich ein Restbetrag von 123,76 €. Hieraus stehen der Klägerin Rechtshängigkeitszinsen seit 07.06.2013 zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

gez.

Herdegen
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 14.08.2013


gez.
Möhrlein, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpartei am 20.8.13 von Amts wegen zugestellt worden.

Bamberg, 24.01.2014


Möhrlein, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle